

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche seitens Aircraft Services Lemwerder GmbH (im folgenden ASL) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für ASL unverbindlich und nicht gültig, auch wenn ASL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant auf Auftragsbestätigungen erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen, oder sich in der Bestellung ein Verweis auf das Angebot des Lieferanten befindet.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Annahme der Bestellung ist ASL unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen in Form der rechtsverbindlich gezeichneten Bestellkopie oder einer Auftragsbestätigung mit den Angaben, die unter Artikel 2.2 der Einkaufsbedingungen beschrieben sind, zurückzureichen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von ASL nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann ASL die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei ASL maßgeblich.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer und Bestell- und Lieferdatum.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von ASL schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASL die Bestellung ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt ASL, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise des Lieferanten gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein, sofern nicht andere Konditionen schriftlich mit ASL vereinbart und rechtsverbindlich seitens ASL bestätigt wurden.
- 3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen geforderten Angaben enthalten.
- 4.2 Zahlungen von ASL erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto, 60 Tagen mit 1% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber ASL ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung von ASL zulässig.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von ASL angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat ASL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch ASL enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann ASL einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 8 % des Bestellwertes geltend machen. Dem Lieferant bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ASL infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist; ASL bleibt unbenommen, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 5.4 ASL ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz von ASL als Erfüllungsort.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

6. Versand, Gefahrübergang, Schutzrechte, Export, Gegengeschäfte

- 6.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die ASL aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von ASL anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist ASL eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 6.3 Mehrkosten, die ASL durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von ASL angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.5 Der Lieferant / Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in- und/oder ausländische Schutzrechte, Zollrechte und Ausfuhrbeschränkungen nicht verletzen. Der Lieferant hat ASL spätestens bei der Bestätigung der Bestellung vollständig über alle Einstufungen, Einschränkungen oder Meldepflichten zu informieren, denen die Liefergegenstände nach den Vorschriften über die Exportkontrolle im Herstellungsland unterliegen. Dies gilt auch für Teile und Komponenten der Liefergegenstände, die im Ausland hergestellt werden oder ausländischen Vorschriften unterliegen
- 6.6 Materialien, Teile oder Komponenten, die als kontrollpflichtig oder meldepflichtig eingestuft sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ASL verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ASL rechtzeitig die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu verschaffen und die notwendigen Meldungen vorzunehmen, um die termingerechte Lieferung an ASL sicherzustellen und ASL die beabsichtigte Verwendung der gelieferten Gegenstände, auch den Export, zu ermöglichen.
- 6.7 Mehrkosten, die ASL aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.8 Mit Rücksicht auf die bestehenden Verpflichtungen von ASL zu Kompensationsgeschäften mit Lieferanten in anderen Ländern erklärt sich der Lieferant bereit, auf Verlangen von ASL in angemessenem Umfang ebenfalls Kompensationsverpflichtungen zu übernehmen. Kompensationsgeschäfte nach dieser Bestimmung sind so abzuschließen, dass sie von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt und angerechnet werden.
- 6.9 Der Auftragnehmer hat ASL die notwendigen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ASL bei der Abwicklung und Anerkennung der geleisteten Kompensation gegenüber den nationalen Behörden und Organisationen zu unterstützen.

7. Rechte von ASL bei Mängeln

- 7.1 Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten ab Ablieferung (Kaufvertrag) bzw. Abnahme (Werkvertrag) ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.
- 7.2 ASL wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 7.3 Erweist sich im Falle eines Kaufvertrages ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft i.S. der gesetzlichen Bestimmungen, kann ASL Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. ASL kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.4 ASL und allen weiteren Auftraggebern der ASL ist im Zusammenhang mit einem Auftrag an den Auftraggeber/Lieferanten, jederzeit ein Zutritts- und Prüfrecht zwecks Prüfung von Auftragsunterlagen, Zertifikaten sowie Einhaltung von Qualitätsmaßnahmen und -dokumenten beim Auftragnehmer/Lieferanten zu gewähren.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Fehler zu überprüfen und alles zu tun, um Fehler zu vermeiden. Wird ASL wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann ASL anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.6 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von ASL vertragsgemäß genutzte Waren und/oder Leistungen gegen ASL Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant ASL im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird ASL den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei ASL anfallenden Kosten zu übernehmen hat.
- 7.7 Erweist sich im Falle eines Werkvertrages ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann ASL Nacherfüllung, d.h. die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. ASL kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.8 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für ASL unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von ASL gesetzten angemessenen Frist, kann ASL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – auch im Wege eines Vorschusses – verlangen.
- 7.9 Alternativ kann ASL unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8 den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw., soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 7.10 In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch ASL abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 8.1 Hat ASL den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, ASL unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind ASL zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Der Lieferant hat ASL Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang ASL erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ASL.
- 8.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat ASL auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9. Beistellung

- 9.1 Sämtliche von ASL dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von ASL. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von ASL besteht nicht.
- 9.2 Soweit von ASL überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ASL als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ASL Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ASL anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für ASL unentgeltlich verwahrt.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies ASL auf Verlangen nachzuweisen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Bestellung von ASL ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von ASL nur nennen, wenn ASL dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, ASL zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er ASL Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Qualität

- 12.1 Der Lieferant hat ASL alle Qualitätszeugnisse, Zulassungen und Zertifikate vorzulegen, über die sein Betrieb verfügt, und ASL unverzüglich über alle Änderungen und über die Ergebnisse eventueller Prüfungen zu informieren.
- 12.2 Bei Materialien, Erzeugnissen und auch Dienstleistungsprozessen an Material und Erzeugnissen, die in Luftfahrzeugen jeglicher Art eingesetzt werden, sind die hierfür vorgeschriebenen Genehmigungen und Anforderungen an das Produkt, die Verfahren, Prozesse und Ausrüstung vom Lieferanten sicherzustellen und einzuhalten.
- 12.3 Der Lieferant hat sich selbständig die notwendigen Genehmigungen und Anforderungen sowie zusätzliche Informationen vor Auftragsannahme einzuholen und bestätigt die Konformität mit der Entgegennahme des Auftrags von ASL.

13. Zutrittsrecht, Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

- 13.1 Der Lieferant sichert ASL, auch im Fall des Ausschlusses des Zutrittsrechts in seinen Allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen, ein uneingeschränktes Zutrittsrecht für Abnahmen, Überwachungen und Qualitätsaudits zu. Dies Zutrittsrecht gilt ebenso uneingeschränkt auch für Kunden der ASL sowie die Luftfahrtbehörden.
- 13.2 Sämtliche technischen Unterlagen für die Herstellung des vertriebenen oder erstellten Produktes als auch für vorgenommene Dienstleistungen an Bauteilen oder Halbzeugen sowie Fertigungseinrichtungen und eingesetzte Materialien sind zur Nachweiserbringung und Reproduzierbarkeit mindestens bis zum Auslauf des Endproduktes, in das diese Leistungen eingebracht werden, aufzubewahren (bei Bauleistungen zwanzig Jahre).

14. Datenschutz

- 14.1 ASL ist berechtigt, für sich und ihre Beteiligungsgesellschaften alle Daten über den Lieferanten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke einzuholen und zu verarbeiten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ASL und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung Oldenburg.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.